

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Jugendämter der Landkreise und
Kreisfreien Städte sowie die Fachberate-
rinnen und Fachberater im Bereich Kin-
dertagesbetreuung im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: Landesjugendamt

Versand nur per E-Mail

**Informationsschreiben zur Änderung der Sächsischen Qualifikations-
und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)**

Sehr geehrte Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter,
sehr geehrte Fachberaterinnen und Fachberater,

zuerst möchte ich Sie bitten, dieses Schreiben auch allen Trägern von Kinder-
tageseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu geben. Die
geänderte Verordnung und dieses Schreiben finden Sie auch unter www.kita-bildungsserver.de.

Die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer
Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 wurde durch die „Erste
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der
Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer
Fachkräfte“¹ vom 8. Dezember 2020 geändert. Die Änderungsverordnung
wurde am 29. Dezember 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt
veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung, d. h. am 30. Dezem-
ber 2020, in Kraft. Damit sind alle Änderungen ab diesem Tag rechtswirksam.

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Erlass des Bildungsstär-
kungsgesetzes², das im Dezember 2020 vom Sächsischen Landtag beschlos-
sen wurde. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wurde u. a. § 12 Absatz 2 Satz 2
des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) geändert. Assis-
tenzkräfte dürfen nun in begrenztem Umfang auch in Kindergärten und Horten
eingesetzt werden. Auch in Folge dessen war die Änderung der SächsQuali-
VO erforderlich geworden.

Zu der ab 30. Dezember 2020 gültigen Fassung der **Sächsischen Qualifika-
tions- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (Sächs-
QualiVO)** wollen wir Ihnen mit diesem Schreiben folgende Erläuterungen und
Hinweise zu den wesentlichen Änderungen geben:

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Dagmar Jenschke

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69211
Telefax +49 351 564-69009

dagmar.jenschke@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6930/6/10

Dresden,
28. Januar 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

- **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsQualiVO wurde präzisiert**, d. h. wie folgt gefasst:
Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik **jeweils** in der Studienrichtung **oder dem Studienschwerpunkt** Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.

Diese Regelung umfasst die genannten Abschlüsse der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und zwar jeweils mit Ausweisung der entsprechenden Studienrichtung oder dem Studienschwerpunkt. Soweit Bewerber Abschlüsse einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer entsprechenden fachlichen Ausrichtung, jedoch anderslautender Bezeichnung haben, sollte das Landesjugendamt (LJA) in jedem Fall bereits im Vorfeld der Personalentscheidung zwecks Beratung kontaktiert werden.

- **§ 1 Absatz 3 SächsQualiVO** (Kitas, die in besonderem Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet sind) **wurde erweitert → Satz 2**

In diesen Einrichtungen können nunmehr zur Erfüllung der Personalschlüssel auch Personen für die Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ tätig waren.

- **§ 1 Absatz 4 SächsQualiVO** (Assistenzkräfte in Kinderkrippen) **wurde erweitert (Satz 2 Nummer 6)**

Danach können Personen mit DDR-Abschluss als Krippenerzieher/in und der Anerkennung für den Teilbereich „Krippe“ als Assistenzkraft eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres an der Fortbildung „Bildungscurriculum 2019“ teilnehmen (s. § 5a Absatz 6 SächsQualiVO). Die Möglichkeit zur Beantragung der Anerkennung als „staatlich anerkannte/r Erzieher/in für den Teilbereich Krippe“ auf der Grundlage des Art. 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) besteht nach wie vor.

- **§ 1 Absatz 5 SächsQualiVO** (Assistenzkräfte in Kindergärten und Horten) **wurde neu aufgenommen.**

Anlass ist die Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG durch das Bildungsstärkungsgesetz, wonach in Kindergärten und Horten im Umfang von bis zu 20 % Assistenzkräfte eingesetzt werden können. Der Umfang ist auf maximal 20 % (Obergrenze) des gemäß Personalschlüssel „Kindergarten“ bzw. „Hort“ einzusetzenden Personals begrenzt. Berechnungsbasis im Kindergarten ist die Zahl der angemeldeten Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, umgerechnet auf die Anzahl der 9-stündig-betreuten Kinder im Kindergarten bzw. im Kindergartenbereich einer Kindertageseinrichtung unabhängig vom Betreuungskonzept (altershomogene oder altersgemischte Gruppen oder offenes Konzept). Berechnungsbasis im Hort ist die Zahl der angemeldeten Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, umgerechnet auf die Anzahl der 6-stündig-betreuten Kinder im Hort bzw. im Hortbereich einer Kindertageseinrichtung

¹ Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräften vom 8. Dezember 2020, SächsGVBl. 2020 Nr. 39 S. 736 - 737

² Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen, schulischen und hochschulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz) vom 17. Dezember 2020, SächsGVBl. 2020 Nr. 39 S. 731 - 734

unabhängig vom Betreuungskonzept (altershomogene oder altersgemischte Gruppen oder offenes Konzept).

Die Regelung in Absatz 5 ermöglicht den Einsatz von Personen mit den aufgeführten Berufsqualifikationen als Assistenzkräfte im Kindergarten oder im Hort bereits bis zu maximal einem Jahr vor Beginn der berufsbegleitenden Weiterbildung.

Fachlich geeignet sind in der Regel

- Personen mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 SächsQualiVO,
- Personen mit einem entsprechenden DDR-Abschluss und der Anerkennung als „staatlich anerkannte/r Erzieher/in für den Teilbereich Kindergarten“ oder „Hort“,
- Personen, die an der Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik teilnehmen.

Die Formulierung „in der Regel“ bedeutet, dass die Qualifikation einer Assistenzkraft von den genannten Qualifikationen nur im fachlich begründeten Ausnahmefall abweichen darf.

Voraussetzung ist der Abschluss einer entsprechenden Qualifizierungsvereinbarung zwischen Einrichtungsträger und Assistenzkraft und deren Vorlage beim Landesjugendamt (vgl. § 1 Absatz 5 Satz 3 SächsQualiVO) mit der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme in einer Kita. Das setzt selbstverständlich ebenfalls voraus, dass bei der betreffenden Person die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorliegen. Die Fristen zum Nachweis des Erwerbs der jeweiligen Berufsqualifikation ändern sich nicht.

- **§ 3 SächsQualiVO** (Qualifikation der Kindertagespflegepersonen) wurde **in Satz 5 eine Regelung neu aufgenommen** für die fachliche Eignung von Personen, die ausschließlich Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen in einem bestimmten Umfang abdecken.

Für die fachliche Eignung von Personen, die ausschließlich Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson von bis zu drei Monaten abdecken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichende Regelungen treffen. Dies gilt nicht für Personen, die bereits dreimal Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen abgedeckt haben (vgl. § 3 Satz 6 SächsQualiVO). D. h. soll die Person ein viertes Mal als Vertretung zum Einsatz kommen, gelten die in § 3 Satz 3 SächsQualiVO geregelten Anforderungen.

- **§ 4 SächsQualiVO** (Qualifikation der Fachberater) **wurde präzisiert und ergänzt.**

In Satz 1 wurde die Eingangsformulierung präzisiert, sodass diese nunmehr wie folgt lautet: „Fachberater sind in der Regel Fachkräfte mit ...“. Die Formulierung „in der Regel“ bedeutet, dass die Qualifikation der Fachberater von den genannten Berufsqualifikationen im fachlich begründeten Ausnahmefall abweichen darf. Gleichzeitig wurde die Aufzählung um „Master im Studiengang Kindheitspädagogik oder Soziale Arbeit“ (neue Nummer 2) ergänzt und in der dadurch neuen Nummer 3 neben Diplom, Bachelor oder Master im Studiengang Erziehungswissenschaft, die entsprechenden Absolventen im Studiengang Pädagogik aufgenommen.

- **§ 5 SächsQualiVO** (Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten) **wurde angepasst.**

Die Anpassung erfolgte hinsichtlich des Verweises auf die Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung an die geänderte Schulordnung Fachschule (FSO). Die relevante Regelung ist in § 53 Absatz 4 Satz 2 FSO zu finden.

- **§ 5a SächsQualiVO** (Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung) **wurde um die Absätze 6 und 7 erweitert**, die bisherige Regelung in Absatz 6 steht nunmehr in Absatz 8.

§ 5a Absatz 6 (neu) SächsQualiVO regelt die berufsbegleitende Teilnahme der Assistenzkräfte mit DDR-Abschluss als Krippenerzieher/in und der Anerkennung für den Teilbereich „Krippe“ gemäß § 1 Absatz 4 SächsQualiVO an der Fortbildung „Bildungscurriculum 2019“³. Die Fortbildung ist innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Krippe zu absolvieren und der Abschluss dem Landesjugendamt entsprechend anzuzeigen, um den weiteren Einsatz im Personalschlüssel gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsKitaG sicherzustellen. Ein etwaiger Einrichtungswechsel der Assistenzkraft hemmt den Lauf der o. g. „Ein-Jahres-Frist“ nicht.

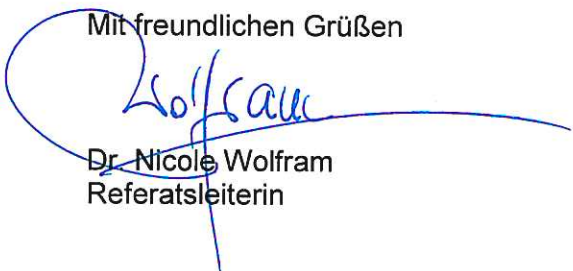
§ 5a Absatz 7 SächsQualiVO regelt den (gleichzeitigen) Einsatz von Personen in einer Kindertageseinrichtung, die sich in einer mindestens ein Jahr dauernden Aus-, Weiter- oder Fortbildung gemäß § 5a Absatz 1 bis 5 SächsQualiVO befinden und auf der Grundlage eines Teilzeitarbeitsvertrages im Rahmen der Personalschlüssel gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsKitaG eingesetzt sind. Die Anzahl der o. g. Personen richtet sich nach der Größe der Einrichtung, d. h. nach der Anzahl der genehmigten Plätze. Die bisherige Praxis, dass in kleinen Einrichtungen (bis 70 Plätze) eine Person im o. g. Sinne und in großen Einrichtungen (mehr als 70 Plätze) zwei Personen eingesetzt werden können, soll wie folgt ausgeweitet werden können: bis 140 Plätze – zwei Personen, bis 210 Plätze – drei Personen, bis 280 Plätze – vier Personen, usw.

- **§ 7 SächsQualiVO** (Übergangsregelungen) **wurde** im Hinblick auf den Vollzug der Verordnung **vereinfacht**. Die Absätze 1 bis 3 wurden aufgrund des Zeitablaufs gestrichen.

Der neue Absatz 1 stellt sicher, dass Personen, die am 29. Dezember 2020 als Fachkraft oder Assistenzkraft durch das Landesjugendamt mittels Bescheid/Änderungsbescheid (d. h. ggf. mit Auflage) zugelassen sind, eine solche Tätigkeit weiter ausüben können. Im neuen, die Kindertagespflegepersonen betreffenden Absatz 2 (bisher Absatz 4) wurden die Sätze 1 und 2 aufgrund des Zeitablaufs gestrichen. Der neue, die Fachberatung betreffende, Absatz 3 (bisher Absatz 5) wurde analog zu Absatz 1 angepasst.

Die in diesem Informationsschreiben genannten sächsischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind unter <https://www.recht.sachsen.de> zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicole Wolfram
Referatsleiterin

³ Gemeinsame Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu einem „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplan“ vom 13. März 2020 (SächsABl. S. 363)